

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Vordruck **Z 6.2**

Erklärung der Verrechnung (Abwassersammler)

gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG, § 9 Abs. 1 bis 4 SächsAbwAG sowie § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

Diese Erklärung ist bis spätestens zum Ablauf von vier Jahren nach Inbetriebnahme der Abwasserbaumaßnahme abzugeben.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende		Kontakt
<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße/Haus-Nr.		
<input type="text"/>		
PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2 Anzeige der Verrechnung * (siehe Formular Z 6.1)

Anzeige vom	Bezeichnung der Maßnahme	tatsächliches Inbetriebnahmedatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

3 Nachweis der Frachtminderung

3.1 Wurde durch die Inbetriebnahme der Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt, eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erreicht?

Ja Nein

3.2 Ermittlung und Begründung der Gesamtschadstoffminderung

Stand: 01.08.2022

bzw. ausfüllen!
Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

C 4 0 - 8 6 0 3 /

4 Aufwendungen

entstandene Aufwendungen insgesamt: EUR
verrechnungsfähige Aufwendungen: EUR
Fördermittel bzw. Zuschüsse Dritter: EUR
Straßenentwässerungskostenanteil: EUR

5 Verrechnung entstandener Aufwendungen

Die entstandenen Aufwendungen sollen mit der Abwasserabgabe für folgende Einleitstellen verrechnet werden:

Einleitstelle

Anlagen

- wasserrechtliche Entscheidung, die die Maßnahme genehmigt liegt bei wurde bereits vorgelegt
- wasserrechtliche Entscheidung, die die Einleitung von Abwasser erlaubt liegt bei wurde bereits vorgelegt
- Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht + Lageplan liegt bei wurde bereits vorgelegt
- Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG (Anlage 3) liegt bei wurde bereits vorgelegt
- Abnahmenachweis liegt bei entfällt
- Bauausgabebuch – Nachweis der entstandenen Aufwendungen (Anlage 1) liegt bei
- Originalrechnungen sowie Zahlungsnachweise oder Erklärung zum Verzicht zur Vorlage von Originalrechnungen im Rahmen des Verrechnungsverfahrens (Anlage 2) liegt bei
- ein Satz Kopien der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise liegt bei
- Nachweise über erhaltene Fördermittel/ Zuschüsse Dritter/ Investitionszulagen liegt bei entfällt
- Nachweis über erhaltene Straßenentwässerungskostenanteile liegt bei entfällt
- Nachweis Vorsteuerabzug liegt bei entfällt
- sonstige: liegt bei

Hinweise

Diese Erklärung ist bis spätestens zum Ablauf von vier Jahren nach Inbetriebnahme der Abwasserbaumaßnahme abzugeben.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum * Ort *

Unterschrift

Erläuterungen – Erklärung der Verrechnung (Abwasserzuführungsanlage) –

Gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG können, wenn das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, die den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entspricht oder an diese angepasst wird und eine Minderung der Gesamtschadstofffracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen beim Einleiten in das Gewässer erwartet wird, die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Nicht verrechenbar ist der nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Anteil der Abwasserabgabe.